

Art. 8 - Das Gesetz vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden, ist auf die durch vorliegendes Gesetz geregelten Ausgaben nicht mehr anwendbar.

Art. 9 - Der König kann bestehende Gesetzesbestimmungen abändern und aufheben, um sie mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Einklang zu bringen.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 817

[C - 2009/00092]

18 SEPTEMBRE 2008. — Arrêté royal déterminant la procédure et les conditions suivant lesquelles les dérogations aux normes de prévention de base sont accordées. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 septembre 2008 déterminant la procédure et les conditions suivant lesquelles les dérogations aux normes de prévention de base sont accordées (*Moniteur belge* du 16 octobre 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 817

[C - 2009/00092]

18 SEPTEMBER 2008. — Koninklijk besluit tot bepaling van de procedure en de voorwaarden volgens welke de afwijkingen op de basispreventienormen worden toegestaan. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 september 2008 tot bepaling van de procedure en de voorwaarden volgens welke de afwijkingen op de basispreventienormen worden toegestaan (*Belgisch Staatsblad* van 16 oktober 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

ÜBERSETZUNG

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 817

[C - 2009/00092]

18. SEPTEMBER 2008 — Königlicher Erlass zur Bestimmung des Verfahrens und der Bedingungen, gemäß denen die Abweichungen von den Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung gewährt werden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. September 2008 zur Bestimmung des Verfahrens und der Bedingungen, gemäß denen die Abweichungen von den Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung gewährt werden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

18. SEPTEMBER 2008 — Königlicher Erlass zur Bestimmung des Verfahrens und der Bedingungen, gemäß denen die Abweichungen von den Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung gewährt werden

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Bestimmung des Verfahrens und der Bedingungen, gemäß denen die Abweichungen von den Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung gewährt werden, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, musste gemäß der Richtlinie 98/34/EG der Europäischen Kommission übermittelt werden. Dies erfolgte bereits vor mehreren Jahren, nämlich 2001 und 2003.

Nach unserer Übermittlung im Jahr 2003 hat die Europäische Kommission in ihrem Bericht vom 3. März 2003 eine günstige Stellungnahme abgegeben. Das Verfahren zur Abweichung von den technischen Vorschriften betrifft in der Tat nicht die eigentlichen Bauprodukte und hat demnach keinen Einfluss auf den freien Warenverkehr.

Der Staatsrat hat darauf hingewiesen, dass die Übermittlung an die Europäische Kommission im Prinzip kurz vor Ergehen eines Erlasses erfolgen muss.

Die Formalität der Übermittlung an die Europäische Kommission gilt nur als erledigt, wenn nachgewiesen ist, dass sich die zu berücksichtigenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände nicht derart verändert haben, dass das befolgte Verfahren als der Sache nicht mehr dienlich angesehen wäre.

Das Gesetz vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen ist zwar 2003 abgeändert worden, jedoch nicht in nennenswertem Maße.

Auch der Entwurf des Königlichen Erlasses selbst ist abgeändert worden. Die geringen Abänderungen des Entwurfs des Königlichen Erlasses werden die Europäische Kommission nicht dazu veranlassen, ihr Urteil zu revidieren. Es sind grundlegend keine Abänderungen vorgenommen worden, die den freien Warenverkehr gefährden könnten.

Ebenso haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände nicht derart verändert, dass sie einen Einfluss auf das Urteil der Europäischen Kommission haben würden. Zu den tatsächlichen Umständen kann man die künstlerische Freiheit des Architekten und auch die bautechnischen Möglichkeiten zählen.

Da die tatsächlichen und rechtlichen Umstände keine nennenswerte Veränderung erfahren haben, ist keine erneute Übermittlung an die Europäische Kommission erforderlich.

Der Entwurf des Königlichen Erlasses ist den anderen Bemerkungen des Staatsrates angepasst worden.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

18. SEPTEMBER 2008 — Königlicher Erlass zur Bestimmung des Verfahrens und der Bedingungen, gemäß denen die Abweichungen von den Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung gewährt werden

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen, insbesondere des Artikels 2, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 5. Mai 1995 zur Festlegung des Verfahrens in Sachen Gleichwertigkeit und Abweichung von den technischen Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Brand- und Explosionsschutz vom 20. September 2007;

Aufgrund der Tatsache, dass die durch die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vorgeschriebenen Formalitäten erledigt worden sind;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.850/4 des Staatsrates vom 15. Mai 2007 und des Gutachtens Nr. 44.139/4 vom 3. März 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Jeder Antrag auf Abweichung wird der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit per Post oder gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Art. 2 - Die in Artikel 1 erwähnten Anträge auf Abweichung sind in doppelter Ausfertigung gemäß dem Muster in Anlage 1 zu erstellen.

Dem Antrag wird Folgendes beigefügt:

1. eine Beschreibung des Gebäudes und des Sicherheitskonzepts mit den diesbezüglichen Plänen und jeder weiteren zweckdienlichen Information,

2. der Nachweis, dass ein Sicherheitsniveau gewährleistet ist, das mindestens gleichwertig ist mit demjenigen, das durch die in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen erwähnten Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung verlangt wird.

Art. 3 - Das Sekretariat der Kommission für Abweichung informiert den Antragsteller per Einschreiben spätestens am fünfzehnten Werktag nach dem Datum des Empfangs des Antrags auf Abweichung:

1. entweder dass sein Antrag vollständig und zulässig ist

2. oder dass sein Antrag unvollständig ist, unter Angabe der fehlenden Elemente und mit der Aufforderung, den Antrag zu vervollständigen.

Geht der Antragsteller nicht binnen einem Jahr auf die Aufforderung des Sekretariats ein, schließt die Kommission die Akte ab.

Wenn die Akte vollständig ist, informiert das Sekretariat den Antragsteller per Einschreiben, dass sein Antrag zulässig ist.

Art. 4 - Gleichzeitig mit der Notifizierung an den Antragsteller, wonach dessen Akte zulässig ist, holt das Sekretariat der Kommission die Stellungnahme des zuständigen Feuerwehrdienstes ein. Wird diese Stellungnahme nicht binnen einem Monat nach Einholung der Stellungnahme abgegeben, wird sie als günstig betrachtet.

Art. 5 - Die Kommission beurteilt, ob der Bau, für den eine Abweichung beantragt wird, ein Sicherheitsniveau aufweist, das mindestens mit dem durch die Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung auferlegten Sicherheitsniveau gleichwertig ist.

Art. 6 - Die Kommission gibt spätestens binnen vier Monaten ab Versand des Schreibens, mit dem dem Antragsteller mitgeteilt wird, dass sein Antrag zulässig ist, eine Stellungnahme über den Antrag auf Abweichung ab.

Die Kommission kann die in Absatz 1 erwähnte Frist durch ein mit Gründen versehenes Schreiben um einen einmal erneuerbaren Zeitraum von zwei Monaten verlängern.

Art. 7 - Der Minister des Innern oder sein Beauftragter entscheidet über den Antrag auf Abweichung binnen dem Monat nach Empfang der Stellungnahme der Kommission.

Art. 8 - Der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bau liegt oder errichtet werden soll, erhält eine Kopie der in Artikel 7 erwähnten Entscheidung.

Art. 9 - Im Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Artikel 4,

2. Artikel 5 Absatz 2, 3 und 4.

Art. 10 - Der Ministerielle Erlass vom 5. Mai 1995 zur Festlegung des Verfahrens in Sachen Gleichwertigkeit und Abweichung von den technischen Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung wird aufgehoben.

Art. 11 - Unser Minister des Innern wird mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. September 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

ANLAGE 1

Antrag auf Abweichung

Dem Sekretariat der Kommission für Abweichung vorbehaltenen Rahmen	
Aktennr.	
Datum des Empfangs des Antrags	
Datum des Versands der Aufforderung, zusätzliche Elemente zu liefern	
Datum des Empfangs der fehlenden Elemente	
Datum der Notifizierung der Zulässigkeit der Akte	

Rahmen I - Antragsteller

Name und Vorname:	_____		
<i>Wenn Sie den Antrag im Namen eines Unternehmens oder einer Organisation stellen</i>	Name des Unternehmens oder der Organisation:	_____	
	Eigenschaft innerhalb des Unternehmens oder der Organisation:	_____	
Adresse:	_____ _____		
Telefonnummer:	_____	Faxnummer:	_____
E-Mail-Adresse:	_____		

Der nachstehende Rahmen muss nur ausgefüllt werden, wenn der Antragsteller nicht der Bauherr ist und also gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über eine Vollmacht verfügen muss.

Der Unterzeichnete,	(Name und Vorname des Bauherrn)	_____
	(Adresse des Bauherrn)	_____
<i>Wenn der Bauherr ein Unternehmen oder eine Organisation ist</i>	Name des Unternehmens oder der Organisation:	_____
	Eigenschaft innerhalb des Unternehmens oder der Organisation:	_____
bevollmächtigt	(Name und Vorname des Antragstellers)	_____
zum Einreichen und Abwickeln des Antrags auf Abweichung		
(Unterschrift des Bauherrn)		(Datum)

Rahmen II – Angaben und Beschreibung des Baus

Adresse der Baustelle	Straße _____ Nr. _____ Stadt oder Gemeinde: _____ Postleitzahl: _____ Provinz: _____
	Katasterangaben: _____
Beschreibung des Gebäudes	(Name): _____ Beschreibung: _____
Höhe des Gebäudes	Angenommene Höhe (laut Punkt 1.2.1. von Anlage 1): _____ m _____ cm
Werdegang des Projekts	Falls für das Projekt bereits ein Antrag auf städtebauliche Genehmigung eingereicht worden ist, Datum des Antrags _____ Sind die Arbeiten bereits angebrochen? _____ Wenn ja, sind sie schon beendet? _____ Art der Arbeiten <input type="radio"/> Zu errichtendes Gebäude <input type="radio"/> Ausbau eines bestehenden Gebäudes

Rahmen III – Technische Spezifikationen, für die die Abweichung beantragt wird

Nr.	Erlass	Anlage	Punkt	Absatz	Kurze Beschreibung
<i>Bsp.</i>	<i>Königlicher Erlass vom 7. Juli 1994</i>	2	2.2.1	3	<i>Zwei Ausgänge, wenn die Benutzung für 100 Personen oder mehr vorgesehen ist,</i>
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Rahmen IV – Unterlagen, die in Anwendung von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 18. September 2008 zur Bestimmung des Verfahrens und der Bedingungen, gemäß denen die Abweichungen von den Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung gewährt werden, beigefügt werden

- Beschreibung des Gebäudes / Projekts und des Sicherheitskonzepts
- die Pläne des Gebäudes
- Die Akte mit der Argumentation und den Nachweisen, dass ein Sicherheitsniveau gewährleistet ist, das mindestens gleichwertig ist mit demjenigen, das durch die in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 verlangt wird
- eine Kopie des eventuellen Brandverhütungsberichts des territorial zuständigen Feuerwehrdienstes
- eventuelle relevante Fotos ⁽¹⁾
- _____ (2)
- _____ (2)
- _____ (2)

Der Antragsteller

Datum

(Unterschrift)

¹ Wenn es um einen Ausbau geht oder wenn die Abweichung den Standort des Gebäudes im Verhältnis zu anderen Gebäuden betrifft, kann eine ausreichende Anzahl relevanter Fotos beigefügt werden.

² Auszufüllen, wenn zusätzliche relevante Unterlagen beigefügt werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 18. September 2008 zur Bestimmung des Verfahrens und der Bedingungen, gemäß denen die Abweichungen von den Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung gewährt werden, beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
P. DEWAELE